

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2024

Nr. 2024/1668

Höchsttaxen 2025 für stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege und Betreuung (Alters- und Pflegeheime, Tagesstätten)

1. Ausgangslage

1.1 Taxgestaltung für stationäre Angebote

Die Einwohnergemeinden sorgen gemäss § 142 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1), dass Heime für pflegebedürftige Personen betrieben werden. Die nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge und der Patientenbeteiligung verbliebenen Restkosten werden gemäss § 144^{ter} von den Gemeinden getragen.

Gemäss § 52 Abs. 1 SG legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären und teilstationären Angebote im Bereich Pflege. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement des Innern die massgebenden individuellen Taxen. Gemäss § 144^{quater} Abs. 1 SG legt der Regierungsrat im Rahmen der Regelung der Pflegefinanzierung die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, Pflege- und Betreuungskosten fest. Der Regierungsrat hört gemäss § 144^{quater} Abs. 3 SG die Einwohnergemeinden und die Branchenorganisationen der Heime und der ambulanten Dienstleister vor dem Festsetzen an.

Damit für den ganzen Kanton eine die Kostenstruktur der Institutionen adäquat abbildende Höchsttaxe nach § 52 SG ermittelt werden kann und, gestützt auf diese, korrekte und individuelle Taxen festgesetzt werden können, muss eine hohe Transparenz gegeben sein. Dazu muss die Rechnungslegung, bzw. die Gestaltung der Kostenrechnung, einheitlich erfolgen. Dies wird mit dem überarbeiteten Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn sichergestellt, welches mit RRB Nr. 2024/1002 vom 18. Juni 2024 in Kraft gesetzt worden ist. Mit diesem Reglement werden die Alters- und Pflegeheime verpflichtet, ihre Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen von Swiss GAAP FER abzulegen. Alle Alters- und Pflegeheime, welche auf der Heimliste des Kantons Solothurn geführt werden, müssen zudem gestützt auf § 144^{quater} Abs. 4 SG eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik erstellen. Grundlage dazu bilden die Bestimmungen der Handbücher Artiset, ehemals Curaviva. Abweichende Bestimmungen sind im Reglement aufgeführt. Es wurden Kostenrechnungen in hoher Qualität eingereicht, auf deren Grundlage eine Höchsttaxe und individuelle Taxen für die Institutionen festgesetzt werden können.

1.2 Taxgestaltung für teilstationäre Angebote

Die Einwohnergemeinden sichern gemäss § 143^{bis} Abs. 1 SG in ihrer Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkten Personen ab 65 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, die nicht dauernd oder vorübergehend in einem Spital oder Heim leben oder in einer geschützten Werkstätte arbeiten, den Besuch einer Tagesstätte im Kanton Solothurn. Gemäss Abs. 2 gelten als Tagesstätten Tages- oder Nachtstrukturen mit einem Leistungsangebot, das entweder ausschliesslich während des Tages oder ausschliesslich während der Nacht erbracht wird. Tagesstätten im Kanton

Solothurn erhalten gemäss § 143^{ter} Abs. 1 SG bei effektiver Nutzung ihres Angebots durch Personen gemäss § 143^{bis} Abs. 1 SG pro Tag oder Nacht einen Betreuungsbeitrag. Pro bewilligtem Tages- oder Nachtplatz kann immer nur ein Beitrag auf 24 Stunden in Rechnung gestellt werden. Gemäss § 143^{ter} Abs. 3 legt der Regierungsrat den Betreuungsbeitrag nach Anhörung der Einwohnergemeinden fest und stuft diesen in der Höhe nach folgenden Personenkategorien ab: a) Personen ohne besondere Auffälligkeiten, b) Personen mit psychischer Beeinträchtigung und c) Personen mit Demenz.

2. Erwägungen

2.1 Taxen 2025 für stationäre Angebote

Gemäss § 144^{quater} Abs. 4 SG legen die Heime dem Departement des Innern die Kostenrechnung und die dazugehörigen Details offen. Die durch die Heime eingereichten Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken des Jahres 2023 zeigen gegenüber dem Vorjahr folgende Veränderungen: Die durchschnittlichen Vollkostensätze haben sich gegenüber denjenigen, welche die Basis für die mit RRB Nr. 2023/1583 vom 26. September 2023 festgelegten Höchsttaxen für 2024 bildeten, um 5.2 Prozent in der Pflege (von Fr. 1.1683 auf Fr. 1.2293 pro Minute) und um 2.4 Prozent in der Hotellerie inkl. Betreuung (von Fr. 184.00 auf Fr. 188.33 pro Tag) erhöht.

In Anwendung von § 144^{quater} Abs. 3 SG wurden sowohl der Branchenverband Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) als auch die Einwohnergemeinden, vertreten durch den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), im Laufe des Taxfestsetzungsverfahrens im Rahmen zweier Sitzungen (am 12. August 2024 und am 22. August 2024) angehört.

Die GSA forderte zusätzlich zu der – aufgrund der Kostenrechnungen 2022 und 2023 festgestellten – Kostenentwicklung einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 2 Prozent sowie die Festlegung der Höchsttaxe (EL-Maximum) im Bereich der Pension (inkl. Betreuung) mit der Vorgabe, dass neu die Vollkosten von 85 Prozent der Heime gedeckt sein müssten (bisher: 70 Prozent). Die Forderung wird mit den in den meisten Heimen seit Jahren aufgelaufenen teilweise erheblichen Unterdeckungen (Verluste gemäss Kostenrechnungen) begründet, die sich bei der Auswertung der Finanzdaten der Alters- und Pflegeheime gezeigt haben. Lediglich fünf Heime schlossen in den Jahren 2020 bis 2023 mit einem positiven Saldo ab. Ein Teil der Unterdeckung sei bedingt durch die Höchsttaxe (EL-Maximum) im Bereich der Pension (inkl. Betreuung), mit welcher die Vollkosten von 70 Prozent der Heime gedeckt werden. Die finanzielle Lage etlicher Alters- und Pflegeheime habe sich zudem in den letzten Jahren aufgrund stark angestiegener Kosten (Teuerung, Lohndruck durch Fachkräftemangel) erheblich verschlechtert. Diese Problematik werde durch die systeminhärente «Zweijahreslücke» (die Taxen eines Jahres basieren auf den Kostenrechnungen des Vorjahres) zusätzlich verstärkt. Die GSA weist darauf hin, dass die vorhandene Unterdeckung mit dem Risiko der Qualitätsminderung einhergehen werde. Zudem würden sich etliche Heime gezwungen sehen, innerbetrieblich zu restrukturieren, statt aktiv beim Aufbau der mit RRB Nr. 2023/1795 vom 31. Oktober 2023 beschlossenen Versorgungsregionen mitzuwirken und Reformen zu mehr integrierter Versorgung¹⁾ umzusetzen.

Der VSEG-Vorstand hat laut E-Mail vom 18. September 2024 an der Sitzung vom 17. September 2024 einstimmig den Beschluss gefasst, dass die Taxen 2024 für das Jahr 2025 einzufrieren seien. Weiter wurde beschlossen, lediglich dann einen Teuerungsausgleich zu gewähren, falls der Kanton einen Teuerungsausgleich für das Jahr 2025 gewähre. Dieser Ausgleich wäre für das Personal vorzusehen bzw. auf die Taxen aufzurechnen. Diese Beschlüsse seien unter dem Gesichtspunkt des gesamtheitlichen «Sparhammers» gefallen.

¹⁾ Diskutiert wurden z.B. die regionale Planung und Abstimmung von Angeboten, mehr Spezialisierung, regionale Prozessoptimierungen u.a. im Bereich der Administration, die Schaffung von Personalpools oder die engere Zusammenarbeit mit ambulanten Diensten.

Die GSA hat sich daraufhin mit Schreiben vom 19. September 2024 an die Vorsteherin des Departements des Innern gewandt, mit der Bitte, den Taxprozess – analog der vergangenen Jahre – mit der gewohnten Systematik und zeitnah fortzusetzen. Zudem hat die GSA ihre Vorstellungen bzgl. Pflorgetaxe und Pensionstaxe (inkl. Betreuung) gemäss den obigen Ausführungen mitgeteilt.

Das Departement des Innern hat am 26. September 2024 einen runden Tisch bzw. eine Aussprache zwischen dem VSEG, der GSA und dem Spitex Verband Kanton Solothurn (SVKS) einberufen, mit dem Ziel, eine Einigung herbeizuführen. Dabei hielt die GSA an ihren Positionen fest. Der VSEG teilte mit, er habe kein Verhandlungsmandat. Nach Rücksprache mit dem VSEG-Vorstand teilte der VSEG-Geschäftsführer mit E-Mail vom 1. Oktober 2024 mit, dass der VSEG am getroffenen Entscheid festhalte.

Es konnte somit keine Einigung erzielt werden, weshalb dem Regierungsrat beantragt wird, die Taxen auf Grundlage der bestehenden Regelung festzusetzen.

Alters- und Pflegeheime haben ihre Rechnung nach anerkannten und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen und -prinzipien abzulegen; im Gegenzug bilden die transparenten und einheitlichen Kostenrechnungen die Basis für die Taxverhandlungen bzw. Taxfestsetzungen (vgl. Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn; Anpassungen per 1. Januar 2024, in Kraft gesetzt mit RRB Nr. 2024/1002 vom 18. Juni 2024). Die Berechnung der Taxen für das Jahr 2025 im Rahmen der Taxfestsetzung erfolgt entsprechend gestützt auf die Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken des Jahres 2023.

Ein Einfrieren von Taxen, wie dies der VSEG-Vorstand beantragt, würde bedeuten, dass die Kostenrechnungen des Referenzjahres (im vorliegenden Fall des Jahres 2023) nicht berücksichtigt würden. Dies widerspricht der bestehenden Regelung. Die Heime haben dem Departement des Innern die Kostenrechnungen und die dazugehörenden Details zur Ermittlung der Finanzierungsanteile gemäss § 144^{quater} Abs. 4 SG offengelegt. Die Analyse der Kostenrechnungen und der Leistungsstatistiken zeigt, dass für das Jahr 2025 eine Anhebung der Höchsttaxen sowohl in der Pflege als auch in der Hotellerie inkl. Betreuung angezeigt ist.

Eine Ausweitung der Kostendeckung für die Festlegung der Höchsttaxe (EL-Maximum) im Bereich der Pension (von bisher 70 Prozent auf 85 Prozent der Heime) und ein Teuerungsausgleich, wie dies die GSA beantragt, sind bei der Taxfestsetzung 2025 hingegen nicht zu berücksichtigen. Ein Teuerungsausgleich ist nicht Bestandteil der bestehenden Regelung und eine Erhöhung der Deckung der Pensionskosten wurde nicht einvernehmlich verhandelt. In der Festlegung der Höchsttaxen 2024 wurde zudem eine zwischen VSEG und GSA verhandelte zusätzliche Teuerung von 1.5 Prozent gewährt, um die systeminhärente «Zweijahreslücke» zu entschärfen.

Die festzulegenden Pflorgetaxen gelten vorbehältlich einer möglichen Anpassung der Krankenversicherungsbeiträge pro Pflegestufe durch den Bundesrat. Die Investitionskostenpauschale (IKP) wird für das Jahr 2025 wiederum auf 26 Franken festgelegt. Vorgaben an die Alters- und Pflegeheime in Zusammenhang mit den Höchsttaxen Langzeitpflege 2025 sind in den Weisungen des Gesundheitsamtes in Beilage 1 festgelegt.

2.2 Taxen 2025 für teilstationäre Angebote

Tagesstätten für betagte Menschen sind ein wichtiges und wirksames Angebot zur Entlastung betreuender Angehöriger und ermöglichen die Verzögerung von Heimeintritten. Seit Mitte 2023 haben im Kanton Solothurn drei neue Tagesstätten den Betrieb aufgenommen, wodurch die Gesamtzahl auf neun angestiegen ist.

Die durch die Tagesstätten eingereichten Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken des Jahres 2023 zeigen, dass sich die Vollkosten pro Gast und Tag weiterhin im Rahmen der im letzten Jahr mit RRB Nr. 2023/1583 vom 26. September 2023 festgelegten Höchsttaxen für 2024 bewegen. Der VSEG und die Tagesstätten sind deshalb übereingekommen, diese unverändert für 2025 zu übernehmen. Die Taxen für die Tages- oder Nachtstruktur berechnen sich nach der Formel «Krankenversicherungsbeitrag (nach Pflegestufe) plus Betreuungsbeitrag (abgestuft gemäss § 143^{ter} Abs. 3 SG) plus einheitlicher Beitrag der Tagesgäste». Der Betreuungsbeitrag pro Tag oder Nacht, ausgerichtet durch die Einwohnergemeinde, liegt bei:

70 Franken für Personen ohne besondere Auffälligkeiten (Personenkategorie a),

80 Franken für Personen mit psychischer Beeinträchtigung (Personenkategorie b),

90 Franken für Personen mit Demenz (Personenkategorie c).

Die Zuteilung zu einer Personenkategorie wird durch die Tagesstätte vorgenommen. Die Zuteilung zu den Kategorien b und c setzt ein ärztliches Zeugnis voraus. Das Gesundheitsamt erlässt Vorschriften zur Rechnungsstellung, zur Zuteilung in die Personenkategorien, überprüft diese und zahlt die Betreuungsbeiträge aus.

Der Beitrag der Tagesgäste wird über alle Stufen hinweg unverändert bei 90 Franken festgelegt.

Die Höchsttaxen für die Tages- oder Nachtstruktur im Jahr 2025 reichen – in Abhängigkeit von der Personenkategorie und der Pflegestufe – von 169.60 Franken (für die Kombination von Kategorie a und Stufe 1) bis 295.20 Franken (für die Kombination von Kategorie c und Stufe 12) pro Tag (oder ggf. pro Nacht). Die allermeisten Tagesgäste sind in den Pflegestufen 1 bis 6 eingestuft.

Die Taxtabelle mit allen Höchsttaxen befindet sich in Beilage 4.

2.3 Sonderregelungen

Die bisherigen Bestimmungen zu ausserkantonalen Heimeintritten wurden aktualisiert. Diese sind nebst den Regelungen zur Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), den Rahmenbedingungen für beatmete Heimbewohner/-innen sowie für Menschen mit einer Beeinträchtigung unter 65 Jahren in einem Alters- und Pflegeheim in Beilage 2 «Sonderregelungen 2025» abgebildet.

3. **Beschluss**

3.1 Die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2025, wie in der Taxtabelle für die Langzeitpflege in Heimen in Beilage 3 aufgeführt, werden beschlossen und die Weisungen zu den Höchsttaxen Langzeitpflege 2025 in Beilage 1 zur Kenntnis genommen.

3.2 Die Sonderregelungen in Beilage 2 zu ausserkantonalen Heimeintritten, zu Mittel und Gegenständen, zu beatmeten Heimbewohner/-innen sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen unter 65 Jahren in Alters- und Pflegeheimen werden beschlossen.

- 3.3 Der Betreuungsbeitrag für den Besuch von Tagesstätten wird gemäss Beilage 4 wie folgt beschlossen:
- | | |
|---|------------|
| Für Personen ohne besondere Auffälligkeiten (Kategorie a) | 70 Franken |
| Für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen (Kategorie b) | 80 Franken |
| Für Personen mit Demenz (Kategorie c) | 90 Franken |

Der Beitrag der Tagesgäste wird pro Tag bei einheitlich bei 90 Franken festgesetzt.

- 3.4 Die Höchstaxen für den Besuch von Tagesstätten im Bereich Pflege im Jahr 2025 werden gemäss Taxtabelle in Beilage 4 beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Beilage 1: Weisungen Höchsttaxen Langzeitpflege 2025
- Beilage 2: Sonderregelungen 2025 (Alters- und Pflegeheime)
- Beilage 3: Langzeitpflege Heime – Höchsttaxen 2025
- Beilage 4: Langzeitpflege Tagesstätten – Höchsttaxen 2025

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Finanzen und Digitalisierung
Gesundheitsamt; EBE, BRO, WYT
Amt für Gemeinden
Kantonale Ausgleichskasse (2)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Rötistrasse 12,
4513 Langendorf
senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz,
Bahnhofplatz 2, 3011 Bern
santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
tarifsuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; E-Mail-Versand durch GESA
Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; E-Mail-Versand durch GESA
Leitungen der solothurnischen Tagesstätten; E-Mail-Versand durch GESA
Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn, Schachenallee 29, 5001 Aarau
Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Medien Sperrfrist bis 23.10.2024, 11:00 Uhr (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)